

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.02.2019

Anfrage Nr.: 0009/2019/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 04.02.2019

Betreff:

Wasserversorgungsbeiträge

Schriftliche Frage:

Es ist mittlerweile unverständlich, dass in Sachen „Wasserversorgungsbeiträge“ nicht die Angelegenheit eingestellt beziehungsweise zurückgenommen wird. Viele Bürgerinnen und Bürger sind verunsichert. Immer wieder werde ich auf den Sachstand angesprochen. Das Bundesverfassungsgericht hat immer noch nicht zu einem Fall, mit gleichem Sachverhalt wie in Heidelberg, entschieden.

Hierzu frage ich daher folgendes:

1. Ist Ihnen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG 9 C 2.18 – Urteil vom 23. Januar 2019 bekannt?
2. Ist Ihnen bekannt, dass dort folgendes entschieden wurde:

„Jedoch verstößt die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung in Fällen, in denen Beiträge nach dem zuvor geltenden Recht nicht mehr erhoben werden konnten, gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Sie stellt eine unzulässige echte Rückwirkung dar.“

„Das diesbezügliche Rückwirkungsverbot, das auf den im Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes beruht und das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte schützt, gilt deshalb ebenfalls gemein.“

3. Sind Sie mit mir der Meinung, dass damit vom Bundesverwaltungsgericht auf der Grundlage des Beschlusses des BVerfG vom 12.11.2015 – 1 BvR 2961/14 – klar entschieden wurde, dass die Anwendung einer neuen Satzung in Fällen, in denen nach der alten Regelung (in Heidelberg eine privat-rechtliche Regelung und keine satzungs-rechtliche Regelung) öffentlich-rechtliche Beiträge noch nie haben erhoben werden können, eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung darstellt?
4. Ziehen Sie als Oberbürgermeister beziehungsweise die Verwaltung nun daraus endlich die Konsequenz und ziehen die Beitragsbescheide zurück? Denn auf die erwartete Entscheidung des BVerfG kommt es nunmehr nicht mehr an.

5. Wann gedenken Sie die Bürgerinnen und Bürger über den Sachverhalt beziehungsweise über die Entwicklung der Rechtsprechung und über die Rücknahme der Beitragsbescheide zu informieren?
6. Die verschiedenen bereits zahlreich ergangenen Urteile zeigen eine klare Tendenz betreffs verfassungsrechtlich unzulässiger rückwirkender Anwendung von neuen Satzungen auf.
Gibt es bei der klaren obergerichtlichen Rechtsprechung daher noch Gründe, weiterhin auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu warten?

Antwort:

Eine Sachstandsinformation für den Gemeinderat wird aktuell vorbereitet, eine Information der Bürger wird folgen. Es gibt auch Anzeichen, dass das Bundesverfassungsgericht in Kürze eine Entscheidung treffen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wie schon dargestellt bereits über eine Fallkonstellation entschieden, die der Heidelberger Situation gleicht. Eine verfassungswidrige Rückwirkung hat es dabei nicht festgestellt. Die Entscheidung liegt nun beim Bundesverfassungsgericht. Es obliegt nicht der Stadtverwaltung, dem vorzugreifen.

Auch das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu einer Folge der Änderung des Kommunalabgabengesetz Brandenburg verändert die Rechtslage für die Veranlagung zu Wasserversorgungsbeiträgen im Jahr 2014 in Heidelberg nicht. Hier war ein Beitrag nach einer früher geltenden Fassung bereits verjährt.

Sollte sich weiter keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzeichnen, werden der Gemeinderat und auch die Bürgerinnen und Bürger über das weitere Vorgehen informiert.